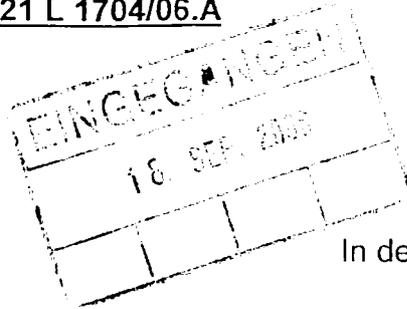


21 L 1704/06.A



- 5. SEP. 2006

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des minderjährigen Kindes [REDACTED], vertreten durch die Mutter [REDACTED]

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: Wa.678.11.06.ak,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrecht

hat Richter am Verwaltungsgericht Heuser

als Einzelrichter

der 21. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 31. August 2006

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Klaus Walliczek aus Minden beigeordnet.
2. Die aufschiebende Wirkung der Klage 21 K 4759/06.A gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. August 2006 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e :

1. Der Antragstellerin war nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil sie nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung selbst zu tragen, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

2. Der am 24. August 2006 bei Gericht eingegangene Antrag, der sinngemäß darauf gerichtet ist,

die aufschiebende Wirkung der Klage 21 K 4759/06.A gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. August 2006 anzuordnen,

hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Die Antragstellerin hat im Verwaltungsverfahren vorgetragen, ihr Vater sei deutscher Staatsangehöriger, eine entsprechende Geburtsurkunde könne derzeit jedoch nicht vorgelegt werden, weil die Identität der Mutter ungeklärt sei. Ist der Vater tatsächlich Deutscher, so hätte auch die Antragstellerin die deutsche Staatsangehörigkeit. Unter dieser Voraussetzung darf ihr gegenüber eine Abschiebungsandrohung aber nicht erlassen werden. Die Frage ist im Hauptsacheverfahren zu klären. Eine Abschiebung ist der Antragstellerin nicht zumutbar, bevor ihre deutsche Staatsangehörigkeit geklärt ist. Deshalb war im vorliegenden Verfahren die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung zu suspendieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Heuser

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

R. Kludis
Verwaltungsgerichtsstelle als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

